



LUDWIGSBURG

Verordnung

über das Neckarbiotop Zugwiesen

Verordnung über das Neckarbiotop Zugwiesen

Aufgrund von den §§ 28 Abs. 2 und 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz für Baden Württemberg und den §§ 53 Abs. 3 und 80 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 23.07.2013 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anwendbarkeit

- (1) Diese Verordnung gilt im Gebiet Zugwiesen, begrenzt durch die Flurstücknummern 3571, 3571/1, 3165, 3165/1 und zwischen den Flußkilometern 164,525 km und 166,450 km.
- (2) Das Gebiet ist als Anlage der Verordnung beigefügt.

§ 2

Gewässer

- (1) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Natur, ist
 1. das Baden,
 2. das Waschen,
 3. die Entnahme von Wasser,
 4. der Zugang von Hunden in das Wasser
 5. der Aufenthalt von Hunden im Wasser,
 6. das Befahren mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art,
 7. Betreten oder Befahren von Eisflächen,
 8. das Starten, Landen oder Fahren von Modellfahrzeugen, Modellflugzeugen oder Modellbooten auf dem Wasserverboten.

§ 3

Landflächen

(1) Aus Gründen des Schutzes der Natur ist

1. das Verlassen der Wege
2. das Lagern oder Zelten
3. das Grillen oder offenes Feuer
4. das Reiten oder Fahren mit Pferdefuhrwerken außerhalb zugelassener Wege
5. das Füttern von Tieren

verboten.

(2) Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 badet,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 wäscht,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Wasser entnimmt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunden das Wasser zugänglich macht,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 den Aufenthalt von Hunden im Wasser zulässt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art fährt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 Eisflächen betritt oder befährt,
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Modellfahrzeuge, Modelflugzeuge oder Modelboote auf dem Wasser starten, landen oder fahren lässt,
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 die Wege verlässt,
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 lagert oder zeltet,
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 grillt oder offenes Feuer entfacht,
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb zugelassener Wege reitet oder mit Pferdefuhrwerken fährt sowie
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Tiere füttert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können im Rahmen des § 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz Baden-Württemberg und des § 80 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden

§5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntgabe in Kraft.

Anlage zur Verordnung:

Karte Neckarbiotop Zugwiesen

gez.

Ludwigsburg, den 23.07.2013

Werner Spec

Oberbürgermeister

Stadt Ludwigsburg

Anlage zur Verordnung Neckarbiotop Zugwiesen

